



**BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.415/0007-IV/ST4/2012

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An  
alle Landeshauptmänner  
(lt. Verteiler)

Wien, am 27.07.2012

**Betreff: ERLASS: Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Richtlinie 2009/144/EG in der Fassung der Richtlinie 2010/52/EU und der Richtlinie 86/297/EWG in der Fassung der Richtlinie 2010/62/EU.**

## 1. Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2009/144/EG in der Fassung der Richtlinie 2010/52/EU und Richtlinie 86/297/EWG in der Fassung der Richtlinie 2010/62/EU in Verbindung mit § 52 Abs. 10 Z 2 bis 10 sowie § 69 Abs. 29 Z 2 und Abs. 30 Z 2 KDV 1967.

Mit der Richtlinie 2010/52/EU wurden unter Anderem zusätzliche Sicherheitsanforderungen für besondere Anwendungen und hinsichtlich der Betriebsanleitungen festgelegt. Mit der Richtlinie 2010/62/EU wurden unter Anderem geänderte Vorschriften für die Zapfwellen und ihre Schutzvorrichtungen festgelegt.

Die Richtlinie 2010/52/EU wurde mit der 56. KDV-Novelle (BGBl Teil II, Nr. 458 vom 22. Dezember 2010) umgesetzt. Gemäß § 69 Abs. 29 Z 2 KDV 1967 dürfen Fahrzeuge, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 2. September 2012 nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

Die Richtlinie 2010/62/EU wurde mit der 57. KDV-Novelle (BGBl Teil II, Nr. 432 vom 20. Dezember 2011) umgesetzt. Gemäß § 69 Abs. 30 Z 2 KDV 1967 dürfen Fahrzeuge der Klassen T1, T2 und T3, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 29. September 2012 nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

## 2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 10 der Richtlinie 2003/37/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Um zu vermeiden, dass innerhalb eines Monats aufgrund von zwei verschiedenen Tatbeständen für dieselben Fahrzeuge zwei Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien gestellt werden müssen, werden beide Tatbestände mit einem gemeinsamen Antrag abgewickelt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 10 und Anhang V Abschnitt Teil B der Richtlinie 2003/37/EG wird festgelegt:

Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 86/297/EWG und 2009/144/EG fallen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die in den Jahren 2010 und 2011 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 20 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 20 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein. Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für höchstens 24 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für höchstens 30 Monate erteilt werden.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhang V der Richtlinie 2003/37/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

### **3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende September 2012 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. August 2012 zu stellen.

Ab dem 1. November 2012 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% bzw. 20 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

#### **4. Formulare:**

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Paul Friedrich  
 Tel.: +43 (1) 71162 65 5509  
 Fax: +43 (1) 71162 65 65509  
 E-Mail: paul.friedrich@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-07-27T10:31:10+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	hx7Z3AdMQuLK7WSAJWUBwUmkfrnEnbKK/ly9U/00kcSrCOLDosL0enSk2rVphpDU sGfIQGfldpHqit1u/r64qtJlniz0Yt+NRQd0TmYWMGcjtjDc7IU7zVqtaIJjAMcj eJP/UjdPF+EDRWkhNebEdrS9LJjm5D9ulXqzViU9PDk=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	